



Brüssel, den 20. September 2022
(OR. en)

12570/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0172(NLE)**

SCH-EVAL 122
ENFOPOL 465
COMIX 432

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. September 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11954/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung Irlands festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** erforderlichen Voraussetzungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung Irlands festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit erforderlichen Voraussetzungen, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. September 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung Irlands festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit erforderlichen Voraussetzungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Dezember 2021 wurde Irland einer Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 1600 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Irland erfüllt die grundlegenden Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit. Ungeachtet mehrerer Punkte, bei denen Verbesserungsbedarf besteht, würdigte das Ortsbesichtigungsteam die Anstrengungen, die unternommen wurden, um dieses Ergebnis zu erreichen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Land in diesem Politikbereich zum ersten Mal bewertet wird.
- (3) An Garda Síochána und das Justizministerium, die zentralen Stellen für die Erarbeitung politischer Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, sollten eine strategische Bewertung zur Förderung der bestehenden Instrumente wie europäischer oder multilateraler Strukturen vornehmen, um die bilaterale polizeiliche Zusammenarbeit mit Schengen-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten zu verbessern. Auf operativer Ebene hat Irland noch keine zentrale Anlaufstelle eingerichtet.
- (4) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Irland zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Die Empfehlungen 3, 4 und 7 sollten vorrangig umgesetzt werden.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach seinem Erlass sollte Irland der Kommission nach Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 seine Bewertung einer möglichen Umsetzung der Empfehlungen für Verbesserungen sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen übermitteln —

EMPFIEHLT:

Irland sollte

1. einen Mechanismus für die Prüfung erarbeiten, inwieweit der Abschluss von Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit mit anderen (Dritt-)Staaten die Zusammenarbeit mit diesen Staaten verbessern würde, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedingungen, die in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Datenschutz bei der Strafverfolgung festgelegt wurden, und die notwendigen Schritte zum Abschluss solcher bilateralen (oder möglicherweise multilateralen) Übereinkünfte über die polizeiliche Zusammenarbeit einleiten;
2. eine eingehende Bewertung oder Analyse der Notwendigkeit vornehmen, intensiver mit anderen EU- oder Schengen-Staaten oder mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten, etwa durch Nutzung bestehender europäischer oder multilateraler Strukturen;
3. durch Bündelung der verschiedenen internationalen Kanäle in einem Büro eine echte zentrale Anlaufstelle einrichten und schriftliche Leitlinien zu den für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu wählenden Kommunikationskanälen (in denen etwa Beispiele aus der Praxis angeführt sind) sowie eine rund um die Uhr erreichbare besondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse für alle eingehenden nationalen Nachrichten zur Verfügung stellen;
4. für die zentrale Anlaufstelle (nationale Europol-Stelle, nationales Zentralbüro für Interpol, SIRENE-Büro) ein einheitliches Fallverwaltungssystem mit automatisierter Informationsverarbeitung in der zentralen Anlaufstelle einrichten und auch das I24-7 und die Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch in das Fallbearbeitungssystem integrieren;
5. den Zugang zum Europol-Informationssystem auf Ermittlungseinheiten ausweiten und die Endnutzer entsprechend schulen sowie das automatisierte Datenladesystem für das Europol-Informationssystem installieren;
6. die Nutzung der Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch auf alle zuständigen dezentralen Behörden ausweiten, das Potenzial dieses Instruments umfassend ausschöpfen und eine Rund-um-die-Uhr-Überwachung sicherstellen;

7. die nationalen Suchanwendungen verbessern, um sicherzustellen, dass das Schengener Informationssystem (SIS) und die Interpol-Datenbanken obligatorisch abgefragt werden;
8. den gegenseitigen direkten Zugang zu den Datenbanken von Garda und Customs and Revenue (Zoll- und Steuerverwaltung) ermöglichen;
9. technische Lösungen und Geräte entwickeln, um den Bediensteten einen mobilen Zugang zu den einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken zu ermöglichen und gleichzeitig die Sicherheit dieses Zugangs zu gewährleisten;
10. für das gesamte an der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit beteiligte Personal intensivere obligatorische Grundschulungen und Fortbildungen zur Nutzung internationaler polizeilicher Datenbanken und Kooperationsinstrumente (z. B. Schengen-Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Interpol-/Europol-Instrumente) durchführen, die auf die verschiedenen Aufgabenbeschreibungen zugeschnitten sind. Vorrang sollte dabei das Personal des für internationale Kontakte zuständigen Verbindungsbüros („International Liaison Section“) haben;
11. An Garda Síochána kontinuierlich für die Instrumente und Fähigkeiten der internationalen Zusammenarbeit sensibilisieren, unter anderem durch Verbesserung der Kenntnisse über das Garda-Intranetportal und dessen Inhalt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin